

Beschluss des Priesterrats vom 13. Juni 2022 zum Entwurf des Subteams „BO-Statut“

Weiterentwicklung zu einem Leitungsstatut des Bistums

Einführung

Das Subteam „BO-Statut“ hat in sachgemäßer Erfüllung seines Auftrags einen Entwurf für ein neues Statut für das Bischöfliche Ordinariat vorgelegt. Seit dem letzten Gremientag haben sich neue Perspektiven für die nötige Einbindung der Regionen, in denen sich die pastorale und Bildungsarbeit darstellt und miteinander vernetzt, in die Gesamtverantwortung der Leitung des Bistums und bezüglich des Leitungsbegriffs ergeben. Vor diesem Hintergrund plädiert der Priesterrat dafür, den vorliegenden Entwurf für ein BO-Statut zu einem „Leitungsstatut für das Bistum Limburg“ weiterzuentwickeln. In einem neuen Leitungsverständnis, das in seinem solchen Statut abzubilden ist, werden die Regionen wirksam in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse auf der Leitungsebene des Bistums einbezogen. Die Leitung erfolgt solidarisch (LL 4) und wird im Team (LL 6) wahrgenommen.

Beschluss

Der vorliegende Entwurf für ein Statut für das Bischöfliche Ordinariat soll zu einem *Leitungsstatut für das Bistum Limburg* nach folgenden Eckpunkten weiterentwickelt werden:

1. Die MHG-Prinzipien Gewaltenteilung und Machtkontrolle sowie das Subsidiaritätsprinzip (Leitlinie 4) bilden sich innerhalb der Leitungsstruktur des Bistums durchgängig ab.
2. Das Bischöfliche Ordinariat wird von einer in der Regel wöchentlich tagenden Leitungskonferenz (der Begriff erscheint passender als „Verwaltungsteam“) unter dem Vorsitz des Bischofs bzw. Generalvikars gemeinsam geleitet (LL 6). Diese Konferenz entscheidet per Mehrheitsbeschluss über:
 - alle zentralen Leitungsfragen,
 - die Besetzung von Leitungsfunktionen im Ordinariat,
 - die Kompetenzzuweisung an die Bereiche und den Geschäftsverteilungsplan,
 - die Einsetzung von bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen und Konferenzen sowie die Aufgabenzuweisung an diese Gruppen und an das Leitungsteam BO,
 - die Budgetverteilung im Rahmen der von DSR/Kirchensteuerrat gesetzten Vorgaben.

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips delegiert die Leitungskonferenz möglichst weitreichende Kompetenzen an untere Ebenen.

3. Die Leitungskonferenz setzt sich je zur Hälfte aus den Bereichsleitungen und aus gewählten Vertretungen der Regionen zusammen. Die Vertretungen der Regionen müssen mindestens mit 50 % ihrer Arbeitszeit für die Regionalarbeit freigestellt sein. Die Mitglieder der Leitungskonferenz werden vom Bischof auf Zeit ernannt.

*Abstimmung:
16 Ja-Stimmen
keine Nein-Stimme
1 Enthaltung*